



FAM

OÖ Familienförderungen familienkarte.at



Familie



Vorwort	3
OÖ Familienkarte	5
OÖ Elternbildungsgutscheine	7
OÖ Kinderbetreuungsbonus	9
OÖ Mehrlingszuschuss	11
OÖ Schulveranstaltungshilfe	13
OÖ Wintersportwoche/-tage	15
OÖ Nachhilfeförderung	17
OÖ Kinderunfallversicherung	19
Eltern-Kind-Zuschuss	21
Begleitperson im Krankenhaus	23
OÖ Wohnbauförderung	25
Familienzuschüsse des Bundes	27

IMPRESSUM: Medieninhaber: Land Oberösterreich · Herausgeber: Familienreferat des Landes Oberösterreich, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel. 0732/7720-11831, Fax 0732/7720-211639, E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at · Fotos: Titel: © iStock.com / bowdenimages, S 3: © Joachim Haslinger, Land OÖ, S 4: © Soloviova Liudmyla, S 6: © iStock.com / filadendron , S 8: © iStock.com / evgenyatamanenko, S 10: © iStock.com / Milan_Jovic, S 12: © yanlev, S 14: © iStock.com / Imgorthand, S 16: © iStock.com / Smederevac, S 18: © iStock.com / Imgorthand, S 20: © iStock.com / AleksandarNakic, S 22: © iStock.com / kupicoo, S 24: © iStock.com / Imgorthand, S 26: © LIGHTFIELD STUDIOS, S 30: © iStock.com / evgenyatamanenko · Stand: Jänner 2025 (Angaben ohne Gewähr) · Grafik: upart Werbung und Kommunikation GmbH · Druckvorstufe: Abteilung Kommunikation und Medien/Grafikservice · Druck: BTS · Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Gleichberechtigung ist uns wichtig - zur besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf eine genderspezifische Schreibweise. Gemeint sind immer alle Lesergruppen.



Unsere Familien wertschätzen, unterstützen und finanziell entlasten

Eine Familie zu haben, ist unser größtes Glück und vielleicht auch unsere größte Herausforderung. Nach wie vor ist die Gründung einer Familie der wichtigste Lebenswunsch junger Menschen. Es ist die grundlegende Aufgabe verantwortungsvoller Familienpolitik, diesen Wunsch und dieses Ziel mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Sich für eine Familie zu entscheiden, bedeutet zugleich, ein hohes Maß an Verantwortung zu übernehmen. Für Kinder ist es essenziell, in einem sicheren, geborgenen Umfeld aufzuwachsen, damit sie in eine positive Zukunft gehen können.

Um die Weichen für eine zukunftsfähige, solidarische Gesellschaft zu stellen, müssen wir Eltern und Kindern ein gutes, gedeihliches Umfeld bieten und sie dort unterstützen, wo es notwendig ist. Neben der Anerkennung der Arbeit, die in Familien geleistet wird, geht es darum, Familien finanziell und strukturell zu entlasten. Dazu gehören neben finanziellen Unterstützungen und dem stetigen Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote auch die Unterstützungen der Elternbildung. Zudem sollen Familien auch darin bestärkt und unterstützt werden, gemeinsame Ausflüge und Abenteuer zu unternehmen und diese leistbar zu gestalten. Die OÖ Familienkarte bietet dafür ein vielfältiges Angebot.

All diese Maßnahmen sind eine Wertschätzung der öffentlichen Hand für die Arbeit unserer Familien. Jede Unterstützung der Eltern ist eine wertvolle Investition zum Wohle der Kinder. Deshalb ist es uns ein wichtiges Anliegen, Familien bestmöglich unter die Arme zu greifen. Schließlich ist die Familie das stärkste Band, das unsere Gesellschaft zusammenhält und bildet das Herzstück für unsere Zukunft in unserer wunderschönen Heimat Oberösterreich.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute, Glück und vor allem Gesundheit!

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner
Familienreferent



OÖ Familienkarte

Die OÖ Familienkarte ist eine kostenlose Vorteilskarte, die allen oberösterreichischen Familien mit Kindern Preisnachlässe bis zu 50 % bei den 1.700 Partnerbetrieben bringt und von Eltern bzw. Obsorgeberechtigten beantragt werden kann, sofern der Hauptwohnsitz in Oberösterreich liegt und für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Vorteile mit der OÖ Familienkarte:

- Ermäßigung bei vielen Betrieben im Freizeit-, Gastronomie- und Dienstleistungsbereich sowie im Handel
- Kostenlose Nutzung der Familienkarte APP inkl. Digitale OÖ Familienkarte
- Online-Service mit dem Digitalen Elternbildungskonto
- Erhalt von OÖ Elternbildungsgutscheinen bei Ausstellung der Erstkarte sowie zur Geburt, zum 3., 6. und 10. Geburtstag des Kindes im Wert von je 20 Euro
- Kostenlose Zusendung des OÖ Familienjournals und OÖ Familienvorteilskatalogs
- Kostenlose Kinderunfallversicherung bis zum Schuleintritt des Kindes
- Einladung zur Teilnahme an Veranstaltungen des Familienreferates des Landes OÖ



- Oma + Opa Bonus: Ermäßigungen auch für die Großeltern, wenn sie mit den Enkelkindern die Vorteile nutzen
- Informationsvorsprung durch regelmäßige Informationen über alle Neuerungen und Änderungen bei familienfreundlichen Förderungsmaßnahmen und familienorientierten Aktionen des Landes OÖ
- Günstiger Bus- und Bahnfahren im OÖ Verkehrsverbund und mit der Westbahn
- Günstiger Tanken bei Turmöl-Tankstellen der Doppler Energie GmbH
- Inanspruchnahme von Vergünstigungen in anderen Bundesländern

Online-Antrag auf familienkarte.at

Tolle Angebote mit der OÖ Familienkarte

Anita und Peter W. unternehmen mit ihren Kindern Lisa (8) und David (10) oft Ausflüge an schulfreien Tagen. Neben den Ermäßigungen für Bahn und Bus im ÖÖV und mit der Westbahn freuen sich die Eltern auch über 2 Cent Rabatt beim Tanken bei den Turmöl-Tankstellen der Doppler Energie GmbH. Ein besonderes Augenmerk legt Familie W. auf die vielen Veranstaltungstipps im Familienjournal.

Familie W. besuchte so erstmals ein Eishockeyspiel und einen Hochseilgarten.

Familienkarte APP

Die Digitale OÖ Familienkarte mit allen aktuellen Highlights, mit tollen Ermäßigungen, ein Spielplatzführer und attraktive Gewinnspiele sind immer und überall auf dem Smartphone und Tablet abrufbar.



1. Code scannen
2. App installieren
3. Digitale OÖ Familienkarte aktivieren
4. Vorteile genießen

Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18771
familienkarte.at

Die Familienkarte App kann auf mehreren Endgeräten installiert werden.



Voraussetzungen für den Erhalt der OÖ Familienkarte

- Der Hauptwohnsitz der Eltern bzw. des Elternteiles, mit denen (dem) das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben), befindet sich in Oberösterreich.
- Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz für das Kind (die Kinder).
- Bei ausländischen Staatsbürgern (ausgenommen Bürger eines Mitgliedstaates der EU) ist der rechtmäßige Aufenthalt in Österreich (Aufenthaltstitel, Dokumentation über den Aufenthalt in Österreich etc.) sowie der Bezug der Familienbeihilfe erforderlich.
- Elternteile, die getrennt von ihrem Kind (ihren Kindern) leben, können eine OÖ Familienkarte beantragen, wenn aus einer Scheidungsurkunde oder Unterhaltsvereinbarung hervorgeht, dass ein Besuchsrecht besteht und der Wohnsitz des Antragstellers in Oberösterreich liegt.

Voraussetzungen für den Erhalt der „Erstkarte“ der OÖ Familienkarte

- Vorliegen einer Schwangerschaft beim ersten Kind ab der 20. Schwangerschaftswoche
- Hauptwohnsitz der werdenden Eltern ist in Oberösterreich
- Bei ausländischen Staatsbürgern (ausgenommen Bürger eines Mitgliedstaates der EU) ist der rechtmäßige Aufenthalt in Österreich (Aufenthaltstitel, Dokumentation über den Aufenthalt in Österreich etc.) erforderlich.

Die OÖ Familienkarte wird auf Antrag, gebührenfrei und kostenlos ausgestellt.



OÖ Elternbildungsgutscheine

Kinder auf ihr Leben bestmöglich vorzubereiten und sie in ihrer Entwicklung verständnisvoll und hilfreich begleiten zu können, darum bemühen und das wünschen sich Eltern. Eltern suchen immer häufiger nach Unterstützung und Beratung bei Erziehungsthemen. Um Eltern bei ihren Aufgaben zu unterstützen und in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, bietet das Familienreferat des Landes OÖ zahlreiche Elternbildungsveranstaltungen an.

Voraussetzung:

Besitz der OÖ Familienkarte

Höhe:

Inhaber der OÖ Familienkarte erhalten bei Ausstellung der Erstkarte sowie zur Geburt, zum 3., 6. und 10. Geburtstag des Kindes OÖ Elternbildungsgutscheine im Wert von je 20 Euro

Abwicklung:

Die Gutscheine können bei allen mit dem Gutscheinsymbol gekennzeichneten Veranstaltungen zu verschiedenen Elternbildungsthemen direkt bei Oberösterreichs Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentlichen Anbietern und zahlreichen privaten Initiativen eingelöst und von der Teilnahmegebühr abgezogen werden. Die jeweilige Bildungseinrichtung rechnet die Gutscheine direkt mit dem Land Oberösterreich ab.

Elternbildung – der Schlüssel zu noch mehr Freude mit Kindern

Eva und Andreas S. lieben ihre beiden Kinder sehr, wollten aber durch die Teilnahme am Seminar „Paarbeziehung“ wieder einmal die Zweierbeziehung in den Mittelpunkt stellen. Sie waren froh, dass die Kosten für das Seminar mit den Elternbildungsgutscheinen deutlich reduziert werden konnten.

Familie S. bekam vom Land Oberösterreich zum 3. Geburtstag der Tochter Elternbildungsgutscheine in Höhe von 20 Euro.



Digitales Elternbildungskonto und Online-Service

Anstatt der physischen Gutscheine kann der Elternbildungsgutschein in einem Digitalen Elternbildungskonto verbucht werden. Dazu ist das Digitale Elternbildungskonto in der Familienkarte APP oder auf der Homepage unter familienkarte.at zu aktivieren. Anschließend wird das jeweilige Guthaben automatisch aufgebucht und kann auf diesem Wege verwaltet werden. Das Guthaben im Konto kann als Teilnahmegebühr direkt an den Veranstalter überwiesen werden. Über das Online-Service erhält man u. a. auch Informationen, wenn aufgrund des Alters eines Kindes ein Förderansuchen möglich ist.

Mit dem Aktivieren des Digitalen Elternbildungskontos erhält man einen **Willkommens-Bonus von 10 Euro** gutgebucht, der sofort zur Verfügung steht.

Um stets über die aktuellen Elternbildungsveranstaltungen in der Region informiert zu sein, kann auf familienkarte.at der kostenlose Elternbildungs-Newsletter abonniert werden.

Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-11181
familienkarte.at/Elternbildung

Fürsorgliche Betreuung des kleinen Max auch nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes

Anna K. wollte den 3-jährigen Max noch nicht in den Kindergarten geben, sondern bei einer Tagesmutter betreuen. Sie war deshalb froh, dass ihr diese Entscheidung durch eine jährliche finanzielle Unterstützung erleichtert wurde.

Anna K. erhielt vom Land Oberösterreich den Kinderbetreuungsbonus in Höhe von 960 Euro jährlich.



OÖ Kinderbetreuungsbonus

Viele Eltern wünschen sich ihre Kinder möglichst lange selbst betreuen zu können. Es liegt im Ermessen der Eltern, wann sie ihre Kinder in eine Kinderbetreuungseinrichtung geben. Auch wenn diese vormittags beitragsfrei sind, möchten manche Eltern diese wertvolle Zeit vor dem verpflichtenden Kindergarten selbst mit ihrem Nachwuchs verbringen oder für ein kleineres Stundenausmaß eine Tagesmutter engagieren. Um dies zu ermöglichen, stellt das Land OÖ eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung.

Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Hauptwohnsitz in OÖ
- Bezug der Familienbeihilfe
- Für das Kind wird für mindestens 2 Monate vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres der Gratis-Kindergarten bis 13:00 Uhr nicht in Anspruch genommen.
- Der Kinderbetreuungsbonus ist auf EU-Bürger beschränkt.

Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss beträgt pro Kind 960 Euro jährlich (80 Euro pro Monat).

Abwicklung:

Die Eltern geben bei der Antragstellung das voraussichtliche Datum des erstmaligen Kindergartenbesuches an. Bereits nach Antragstellung wird ein Teilbetrag überwiesen. Nach dem Nachweis des Beginns des



Kindergartenbesuches wird der zweite Teilbetrag für die Monate der Nicht-Inanspruchnahme des beitragsfreien Kindergartens bis 13:00 Uhr ausbezahlt – gerechnet vom 37. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt (max. bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres).

Online-Antrag auf familienkarte.at

Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772
familienkarte.at

Große Freude über doppeltes Babyglück

Familie B. freut sich sehr über die Geburt ihrer Zwillinge Elias und Valerie. Doppeltes Babyglück stellt Eltern vor eine große Herausforderung bei der Kinderbetreuung und der täglichen Hausarbeit. Die 550 Euro Mehrlingszuschuss sind hier eine gute Hilfe. Der „Mobile Familiendienst“ der Caritas bietet bei Bedarf stundenweise Unterstützung bei der Betreuung und Pflege der Kinder an.

Familie B. nimmt die „Mobile Familienhilfe“ der Caritas in Anspruch und löst den vom Land OÖ erhaltenen Wertgutschein in Höhe von 100 Euro gleich ein.



OÖ Mehrlingszuschuss

Zwillinge zu haben, bedeutet nicht nur doppeltes Babyglück, sondern auch doppelte Herausforderung bei der Kinderbetreuung und Haushaltsführung. Auch Babybekleidung, Babynahrung, Windeln und vieles mehr muss doppelt angeschafft werden. Das Land OÖ stellt dafür einen finanziellen Beitrag für den Mehraufwand zur Verfügung.

Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Hauptwohnsitz in OÖ
- Bezug der Familienbeihilfe für Mehrlinge
- Der Mehrlingszuschuss ist auf EU-Bürger beschränkt.

Höhe des Zuschusses:

- Zwilling: 550 Euro Geldleistung + 100 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
- Drilling: 1.100 Euro Geldleistung + 200 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
- Für jeden weiteren Mehrling: weitere 550 Euro Geldleistung + weitere 100 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas



Abwicklung:

- Antragstellung spätestens bis zur Vervollendung des 1. Lebensjahres der Mehrlinge.
- Der Zuschuss wird auf Antrag einmalig und einkommensunabhängig ausbezahlt.
- Der Tarif der „Mobilen Familiendienste“ ist sozial gestaffelt und richtet sich nach dem Familien-Nettoeinkommen (gemäß der Oö. Sozialhilfeverordnung).

Online-Antrag auf familienkarte.at

Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772
familienkarte.at



OÖ Schulveranstaltungshilfe

Die Finanzierung mehrtägiger Schulveranstaltungen von Kindern ist für die Eltern mit großen finanziellen Belastungen verbunden. Um diese Familien zu unterstützen und den Kindern eine Teilnahme zu ermöglichen, leistet das Land OÖ die Schulveranstaltungshilfe.

Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Hauptwohnsitz in OÖ
- Bezug der Familienbeihilfe
- Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule (Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule), Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht bzw. Landwirtschaftlichen Fachschule
- Das Familieneinkommen darf die zu errechnende Obergrenze nicht überschreiten
- Ein Kind nimmt im Laufe eines Schuljahres an einer mindestens 4-tägigen Schulveranstaltung teil oder mehrere Kinder nehmen an mehrtägigen Schulveranstaltungen teil

Einreichfrist:

Bis spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres (31. Oktober)

Höhe des Zuschusses:

Die Höhe der Schulveranstaltungshilfe richtet sich nach der Dauer der Schulveranstaltungen und wird nur einmalig je Kind und Schuljahr ausbezahlt.

- 2-tägige Schulveranstaltung 60 Euro
- 3-tägige Schulveranstaltung 90 Euro
- 4-tägige Schulveranstaltung 120 Euro
- 5- und mehrtägige Schulveranstaltung 150 Euro

Hanna freut sich auf ihren ersten Schulsikurs

Die große Schwester durfte bereits im Vorjahr auf Wintersportwoche fahren. Hanna übernahm von ihr die Skiausrüstung. Neue Ski für die ältere Schwester und die Kosten für Hannas Skikurs stellten für die Eltern eine große finanzielle Herausforderung dar.

Familie P. erhielt vom Land Oberösterreich die Schulveranstaltungshilfe für den 5-tägigen Skikurs in Höhe von 150 Euro.

Sollte ein Kind mehrere mehrtägige Schulveranstaltungen in einem Jahr absolviert haben, empfiehlt es sich, den Zuschuss für die längere dieser Schulveranstaltungen zu beantragen.

Online-Antrag auf familienkarte.at

Es steht auch ein Online-Rechner zur Verfügung, mit dem vorab überprüft werden kann, ob aufgrund des Einkommens der Zuschuss zuerkannt werden kann.

Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772
familienkarte.at

Tipp

Ergänzend zur Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ bzw. des Bundes können folgende Förderungen beantragt werden:

- **„Schulsportwochen 100-er“ der WKO**
Voraussetzung für den Erhalt dieser Förderung ist der Nachweis sozialer Bedürftigkeit. Der Antrag kann von der Schule oder von den Eltern gestellt werden. Die Förderung beträgt bis zu 100 Euro pro Schüler.
- **AK-Klassenfahrtsbonus**
Die AK OÖ entlastet ihre Mitglieder mit dem AK-Klassenfahrtsbonus. Je nach Dauer der Schulveranstaltung können für das Schuljahr 2024/25 einmalig 75 oder 150 Euro für Kinder der 5. bis 9. Schulstufe beantragt werden.

Ab auf die Piste und rein in den Schnee

Es war selbstverständlich, dass die Kinder von Familie E. am Schulsikikurs teilnehmen durften, um Skifahren zu lernen. Die Freude war jedoch durch die hohen Kosten getrübt. Umso mehr freuten sich die Eltern darüber, dass ihr jüngster Spross Hanna die Liftkarte bei der Schulwintersportwoche nun gratis bekommt.

Familie E. bekam vom Land Oberösterreich einen Gutschein für eine Wochenkarte am Hochficht übermittelt.

OÖ Wintersportwoche/-tage

Die Förderung des Ski-Nachwuchses ist dem Land Oberösterreich ein großes Anliegen und für die gesamte oberösterreichische Wirtschaft von enormer Bedeutung. Das Land OÖ stellt deshalb allen Schülern und Kindergartenkindern eine kostenlose Liftkarte zur Verfügung, wenn der Skikurs in einem oberösterreichischen Skigebiet stattfindet.

Anträge können von Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes (BGBl Nr. 242/1962 i.d.g.F.), von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie von Landwirtschaftlichen Fachschulen, die in Oberösterreich ihren Standort haben, bis zur 13. Schulstufe sowie von Kindergärten gestellt werden.

Voraussetzungen:

OÖ Wintersportwoche

- Der Schulsikikurs findet an mindestens vier aufeinanderfolgenden Schultagen und ganztägig in einem oberösterreichischen Skigebiet statt.

Voraussetzungen:

OÖ Wintersporttage

- Die Wintersporttage finden in der Unterrichtszeit einer Volksschule bzw. in der Betreuungszeit eines Kindergartens in einem oberösterreichischen Skigebiet statt.
- Für maximal drei Halbtages-Liftkarten pro Wintersaison kann angesucht werden.



Abwicklung:

- Der Antrag ist seitens der Schuldirektion bzw. der Kindergartenleitung mittels Online-Formular zeitgerecht vor Antritt der Wintersportwoche/-tage zu stellen.
- Die an die Schule bzw. den Kindergarten übermittelten Gutscheine sind im Ski-gebiet gegen die Liftkarten zu tauschen.
- Die Liftbetreiber verrechnen die eingelösten Gutscheine mit dem Land Oberösterreich.

Online-Antrag auf familienkarte.at

Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772
familienkarte.at



OÖ Nachhilfeförderung

Das Land Oberösterreich unterstützt Familien durch einen Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit einer zusätzlichen außerschulischen Förderung (Nachhilfe) anfallen.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in OÖ
- Geförderte Nachhilfe für die Hauptgegenstände Deutsch, Mathematik, Englisch bzw. eine zweite Fremdsprache
- Der Nachhilfeunterricht ist bei Nachhilfeeinrichtungen, die mit dem Land Oberösterreich eine Vereinbarung haben, in Anspruch zu nehmen.

Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss beträgt 150 Euro pro Schüler und Semester in Form eines Gutscheines.

Nachhilfe – der Schlüssel für besseren Lernerfolg

Tobias fiel das Lernen im Distanzunterricht besonders schwer. Um eine negative Zeugnisnote abzuwenden, nimmt er neben dem Förderunterricht in der Schule auch Nachhilfe bei einer Nachhilfeeinrichtung.

Tobias nimmt die außerschulische Nachhilfe in Anspruch und löst den vom Land OÖ erhaltenen Gutschein in der Höhe von 150 Euro bei einer Nachhilfeeinrichtung ein.

Abwicklung:

- Anträge sind seitens der Schule bzw. von den Eltern für Schüler im Pflichtschulalter von der 1. bis 9. Schulstufe (alle Schultypen) zu stellen.
- Der an die Eltern übermittelte Gutschein ist bei einer deklarierten Nachhilfeeinrichtung einzulösen.
- Die Nachhilfeeinrichtung verrechnet die eingelösten Gutscheine mit dem Land Oberösterreich.

Online-Antrag auf familienkarte.at

Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772
familienkarte.at

Unglücklicher Sturz mit dem Rad von Julian

Während eines Familienausfluges mit dem Rad ist Julian so unglücklich gestürzt, dass er bewusstlos am Boden liegen blieb. Mit dem Hubschrauber wurde er ins Krankenhaus transportiert. Zur Gehirnerschütterung und den Prellungen erlitt er eine schwere Verletzung am rechten Knie mit bleibenden Schäden.

Die Kosten für die Begleitperson während des Krankenhausaufenthaltes, der Transport mit dem Hubschrauber sowie eine aus dem Unfall resultierende Invalidität (Anspruch nach einem Jahr nach Eintritt des Unfalls und Auszahlung nach Übermittlung eines entsprechenden Gutachtens) werden von der kostenlosen Kinderunfallversicherung des Landes OÖ übernommen.



OÖ Kinderunfallversicherung

Unfälle können mit erheblichen Kosten verbunden sein, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden und dadurch das Familienbudget erheblich strapazieren. Das Land OÖ stellt deshalb in Kooperation mit der OÖ Versicherung den Familien eine kostenlose Kinderunfallversicherung für Kinder ab der Geburt bis zum 1. Schultag des Kindes zur Verfügung.

Deckungsumfang:

Dauernde Unfallinvalidität 20.000 Euro mit progressiver Leistung bis max. 40.000 Euro (Anspruch nach einem Jahr nach Eintritt des Unfalls)

Unfallkosten..... 6.000 Euro

- Heilkosten (Physiotherapie, erstmaliger Zahnersatz, Selbstbehalte)
- Rückholkosten
- Bergungskosten inkl. Hubschrauberbergung
- Begleitkosten im Krankenhaus (max. 60 Euro pro Tag)

- Privat- und Wahlartzkosten (bis 35 % der Versicherungssumme)
- Kosten für kosmetische Operationen bis 15.000 Euro
- Folgen von Kinderlähmung und durch Zeckenbisse übertragene FSME und Borreliose
- Erfrierungen nach einem Unfall
- Nahrungsmittelvergiftung
- Erstickungen durch unabsichtliches Verschlucken von Kleinteilen



Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz der Familie in OÖ
- Das Kind ist in der OÖ Familienkarte eingetragen.

Was tun nach einem Unfall?

Nach einem Unfall ist es wichtig, sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und den Unfall schriftlich dem Familienreferat des Landes OÖ per E-Mail zu melden:
familienreferat@ooe.gv.at

Im Schadenfall:

Herr Herwig Wintersberger
Telefon 05/7891 - 71240
E-Mail: h.wintersberger@ooev.at

Bei allgemeinen Fragen:

Frau Beate Kartusch
Telefon 05/7891 - 71335
E-Mail: b.kartusch@ooev.at

Nähere Informationen:

Telefon 0732/7720-11831
familienkarte.at

Ein gesundes Kind zu haben, bedeutet für Eltern das größte Glück

Dies empfanden auch Marta und Heinz A., als nach einer problematischen Schwangerschaft ihr gesunder Sohn geboren wurde. Selbstverständlich überwachten die Eltern das weitere Gedeihen ihres Kindes, indem sie alle vorgeschriebenen Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen und Impfungen durchführen ließen.

Dadurch konnte die Familie auch den Eltern-Kind-Zuschuss des Landes OÖ in der Höhe von 405 Euro in Anspruch nehmen.

Eltern-Kind-Zuschuss

Die Sorge um die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Kinder gehört zu den vordringlichsten Anliegen unserer Gesellschaft. Im Eltern-Kind-Pass sind alle Untersuchungen vorgesehen, die unsere Kinder vor gesundheitlichen Schäden bewahren.

Voraussetzungen:

- Die termingerechte Durchführung aller im Eltern-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen und Impfungen sowie die Bestätigung einer zahnärztlichen Kontrolluntersuchung im letzten Kindergartenjahr bzw. zwischen 5. und 6. Geburtstag die Auffrischungsimpfungen in der Schule und eine weitere zahnärztliche Bestätigung über ein kariesfreies bzw. von Kariesschäden saniertes Gebiss zwischen 8. und 9. Geburtstag.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen der Antragsteller und das Kind den Hauptwohnsitz in OÖ haben oder der Antragsteller im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer einer Erwerbstätigkeit in Oberösterreich nachgehen.
- Der Antrag muss nach Vollendung des 2. Lebensjahres (24. – 36. Lebensmonat), 5. Lebensjahres (60. – 84. Lebensmonat) und 8. Lebensjahres (96. – 120. Lebensmonat) des Kindes gestellt werden.
- Gemeinsamer Hauptwohnsitz und überwiegende Betreuung des Kindes durch den Antragsteller.

**Höhe des Zuschusses:**

Gesamt 405 Euro. Dieser Betrag wird in drei Raten zu je 135 Euro ausbezahlt.

Nähere Informationen:

Antragsbearbeitung: Abteilung Gesundheit
Telefon 0732 / 7720-14910
familienkarte.at



Begleitperson im Krankenhaus


Um allen Eltern bei einem nötigen Krankenhausaufenthalt ihrer Kinder eine Begleitung ans Krankenbett zu ermöglichen und damit auch die Genesung des Kindes zu fördern, übernimmt das Land OÖ mit Ausnahme eines Selbstbehaltes von 5,10 Euro pro Tag die Kosten für die Begleitperson. Über die Aufnahme als Begleitperson entscheidet die jeweilige Krankenanstalt. Damit wird für alle Familien die Begleitung ihrer Kinder ins Krankenhaus leistbar.

Voraussetzungen:

- Aufenthalt in einem oberösterreichischen Krankenhaus, ausgenommen in privaten Krankenanstalten und im Unfallkrankenhaus Linz.

Abwicklung:

- Die Krankenanstalten verrechnen die entstandenen Kosten direkt mit dem Land OÖ.
- Familien erhalten lediglich Rechnung und Zahlschein über den Selbstbehalt von 5,10 Euro pro Aufenthaltstag.



Mit akuter Blinddarm- entzündung ins Kranken- haus eingeliefert

Wichtig für die Genesung der kleinen Julia A. war unter anderem die Begleitung durch ihre Eltern. Durch den Landeszuschuss war diese finanzielle Belastung für die Familie tragbar. Während anderswo Begleitpersonen die volle Höhe der durch ihre Unterbringung in der Krankenanstalt entstehenden Kosten selber zahlen müssen, trug Familie A. nur den Selbstbehalt von 5,10 Euro pro Pflgetag selbst.

Das Land Oberösterreich bezahlte die Differenz. Dieser Service gilt für alle öö. Eltern in allen öffentlichen Krankenhäusern in OÖ unabhängig vom Alter des Kindes.

Zusätzlich:

Kein Kostenbeitrag bei einem Krankenhausaufenthalt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-14249 bzw. 14218
familienkarte.at

Das **WOHN**fühl**LAND** Oberösterreich macht **WOHNEN** leistbar

Mit Hilfe der OÖ Wohnbauförderung wird das neue Zuhause Wirklichkeit.

OÖ Wohnbauförderung

Familien sehen sich laufend mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Die vorherrschende Teuerungswelle veranschaulicht die Betroffenheit von Familien ganz besonders. Die Bedürfnisse von Familien an ihr Wohnumfeld in Bezug auf die in einer Wohnung vorhandenen und verfügbaren Räume (Wohnküche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Abstellbereiche) und Freiflächen (Balkone, Terrassen, Loggien, Gärten) sind mit den verfügbaren finanziellen Mitteln in Einklang zu bringen. Die Oö. Wohnbauförderung unterstützt daher mit folgendem Förderangebot dabei, die nötige Wohnqualität leistbar zu machen.

Wohnbeihilfe

Bürgern mit niedrigem Einkommen ermöglicht die Oö. Wohnbauförderung mit Unterstützung durch die Wohnbeihilfe ein leistbares adäquates Zuhause.

Sanierungsförderung

Die Familie wächst und braucht mehr Platz. Eine Erweiterung der Wohnräume ist erforderlich oder eine längst fällige Sanierung, um Heizkosten zu sparen, steht an.

Eigenheimförderung

Die Oö. Wohnbauförderung verhilft Familien den Wunsch nach einem passenden Wohn- und Lebensraum zu verwirklichen.

Neubauförderung

Die Lebensumstände der Familie haben sich geändert und diese benötigt einen neuen maßgeschneiderten Wohnraum – die Oö. Wohnbauförderung unterstützt die Bauträger bei der Schaffung des für sie passenden Wohnangebots.



Spielplatzförderung

Damit Familien sich in der Heimatgemeinde wohlfühlen, unterstützt die Oö. Wohnbauförderung diese bei der Schaffung öffentlicher Spielplätze.

Voraussetzungen, Abwicklung und Höhe der Zuschüsse

der verschiedenen Förderbereiche sind auf www.wohnfuehlland.at zu finden.

Nähere Informationen:

Abteilung Wohnbauförderung
Telefon 0732 / 7720-14143
www.wohnfuehlland.at



Familienzuschüsse des Bundes

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) bietet zwei Systeme zur Auswahl:

- Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)
- Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderbetreuungsgeld

(gilt für beide Systeme)

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt vom antragstellenden Elternteil und Kind in Österreich
- Ein auf Dauer angelegter (mindestens 91-tägiger) gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen
- Durchführung und rechtzeitige Vorlage der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr
- Für Nicht-Österreicher zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAGKarte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen
- Bei getrenntlebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung (mit überwiegender Betreuung des Kindes) und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Kinderbetreuungsgeld-Konto

(Pauschalsystem)¹

Die Bezugsdauer kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (das sind rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl

Mit der Wahl des **Kinderbetreuungsgeld-Kontos** als pauschale Leistung erhalten Eltern das Kinderbetreuungsgeld unabhängig davon, ob vor der Geburt des Kindes eine Tätigkeit ausgeübt wurde.

Mit dem **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** erhalten Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen, die Möglichkeit, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Mit jedem System sind unterschiedliche Auswirkungen verbunden, sodass es notwendig ist, die Unterschiede abzuwägen, um die bestmögliche individuelle Variante zu wählen.

Das KBG beträgt ab 2025 in der kürzesten Variante 41,14 Euro (2024: 39,33 Euro) und in der längsten Variante 17,64 Euro (2024: 16,87 Euro) täglich. Die Gesamtsumme steigt – wenn beide Elternteile beziehen – im Jahr 2025 von 17.934 Euro auf 18.759 Euro.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können eine Beihilfe zum KBG von 6,06 Euro täglich (ca. 181 Euro/mtl.) für maximal 365 Tage beantragen. Es gelten Zuverdienstgrenzen.

Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)¹

Das ea KBG gebührt für 365 Tage ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil KBG bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile 426 Tage. Dem zweiten Elternteil sind 61 Tage unübertragbar vorbehalten. Das ea KBG beträgt 80 % der Letztein-künfte des betreffenden Elternteils ab 2025 mindestens 41,14 Euro (2024: 39,33 Euro) und max. 80,12 Euro (2024: 76,60 Euro) täglich (rund 2.400 Euro mtl.). Liegt der endgültig ermittelte Tagesbetrag unter 41,14 Euro täglich so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag das ea KBG als Sonderleistung in Höhe von 41,14 Euro täglich. Es gelten Zuverdienstgrenzen. Zum ea KBG kann weder die Beihilfe zum KBG noch ein Mehrlingszuschlag bezogen werden.

TIPP: Als Entscheidungshilfe für die Wahl der Variante nutzen Sie den kostenlosen KBG-Rechner auf bundeskanzleramt.gv.at/kgb-rechner

Wechsel zwischen den Elternteilen

Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich zweimal erfolgen, wodurch sich max. 3 Bezugsblöcke ergeben können. Jeder Block muss einen Mindestbezug von 61 aufeinanderfolgenden Tagen aufweisen.

Partnerschaftsbonus

Eltern, die den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) aufteilen und jeweils mindestens 124 Tage tatsächlich und rechtmäßig bezogen haben, erhalten auf Antrag je 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) Partnerschaftsbonus als Einmalzahlung.

Krankenversicherung

Während des Bezuges von KBG sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der Kündigungsschutz beginnt mit Eintritt der Schwangerschaft (ist dem Arbeitgeber ehestmöglich bekannt zu geben) und endet 4 Monate nach der Entbindung. Bei Inanspruchnahme einer Elternkarenz endet der Kündigungsschutz 4 Wochen nach Ende dieser Karenz.

Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen

Für den vollen Bezug des KBG sind die fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und die erste Kindesuntersuchung sogleich bei der Antragstellung des KBG nachzuweisen. Die restlichen vier Kindesuntersuchungen sind bis zum 15. Lebensmonat des Kindes nachzuweisen. Bei Nichterbringung dieser Nachweise erfolgt eine Reduktion des KBG.

Familienzeitbonus für Väter¹

Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber) unterbrechen, erhalten ab 2025 einen Familienzeitbonus von: 54,87 Euro pro Tag bzw. ca. 1.700 Euro (2024: 52,46 Euro pro Tag bzw. ca. 1.600 Euro).

Während der Familienzeit besteht Kranken- und Pensionsversicherung.

Papamonat

Väter können nach der Geburt ihrer Kinder eine vierwöchige Auszeit beantragen. Während dem Papamonat gibt es keine Gehaltsfortzahlung. Als Ersatz dafür gibt es den sogenannten Familienzeitbonus.

Nähere Informationen:

Telefonische Auskunft unter der kostenlosen Servicenummer: 0800 240 014

Familienbeihilfe¹

Antraglose Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes

Angaben pro Monat nach Alter des Kindes (ab 2025)

ab Geburt	138,40 Euro (2024: 132,30 Euro)
ab 3 Jahren	148,00 Euro (2024: 141,50 Euro)
ab 10 Jahren	171,80 Euro (2024: 164,20 Euro)
ab 19 Jahren	200,40 Euro (2024: 191,60 Euro)

Bei Mehrkinderfamilien wird ein Zuschlag laut Geschwisterstaffel ausbezahlt.

Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind

189,20 Euro (2024: 180,90 Euro)

Kinderabsetzbetrag¹

Der Kinderabsetzbetrag beträgt ab 2025 für jedes Kind 70,90 Euro (2024: 67,80 Euro) monatlich und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen.

Schulstartgeld¹

Mit der Familienbeihilfe im August 2025 wird zusätzlich ein Schulstartgeld von 121,40 Euro (2024: 116,10 Euro) für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt.

Mehrkindzuschlag¹

Der Mehrkindzuschlag beträgt ab 2025 monatlich 24,40 Euro (2024: 23,30 Euro), ab dem dritten und für jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Bei einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von unter 55.000 Euro kann der Zuschuss im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden und ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu stellen.

Schulveranstaltungshilfe

Für Schüler, die eine allgemeinbildende höhere, berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen und an einer mindestens 4-tägigen Schulveranstaltung teilnehmen (AHS Unter-/und Oberstufe).

Die Antragsfrist endet am 30. April

des laufenden Schuljahres. Die Höhe des Zuschusses beträgt einkommensabhängig bis zu 281 Euro, höchstens aber den Kostenbeitrag der Schulveranstaltung.

Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe

Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.

Die **Schulbeihilfe** erhalten Schüler, die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besuchen. Die Höhe des Grundbetrages beträgt derzeit jährlich 1.764 Euro.

Die **Heimbeihilfe** erhalten Schüler, die eine polytechnische Schule, eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und für die Zeit des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen (z.B. Internat). Die Höhe des Grundbetrages beträgt derzeit jährlich 2.155 Euro.

Die **Fahrtkostenbeihilfe** beträgt jährlich 165 Euro und wird ohne eigenen Antrag automatisch mit der Gewährung der Heimbeihilfe ausbezahlt.

Nähere Informationen:

bildung-ooe.gv.at und
schulbeihilfenrechner.at
Kostenlose Servicenummer:
0800 240 262

Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast für Familien

Familie Boris und Edita H. hat bisher mit ihren beiden Kindern jährlich 2.900 Euro Einkommensteuer bezahlt. Der Familienbonus senkt die Steuerlast je Kind um 2.000 Euro pro Jahr.

Familie H. zahlt keine Einkommensteuer mehr.



Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 2.000 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Geburtstag. Anschließend steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 700 Euro jährlich zu, wenn für das Kind weiter Familienbeihilfe bezogen wird.

Antragstellung

Der Familienbonus Plus kann wahlweise über die Lohnverrechnung (Arbeitgeber) mit dem Formular E 30 oder im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. (Ehe) Partner und getrennt lebende Elternteile haben die Möglichkeit, den Familienbonus Plus je zur Hälfte aufzuteilen.

Wichtig:

Bei der Arbeitnehmerveranlagung ist der Familienbonus Plus – auch wenn dieser bereits beim/bei der Arbeitgeber beantragt wurde – nochmals zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Rückforderung kommen kann.

Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag in Höhe von 700 Euro wird bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung automatisch berücksichtigt.

Voraussetzungen:

- Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag und Einkommensteuer unter 700 Euro
- Mindestens 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte (d.h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, oder aus nichtselbständiger Arbeit) oder ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld
- Für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
- Kein Anspruch auf Familienbonus Plus



Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag¹

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag kann wahlweise über die Lohnverrechnung (Arbeitgeber) mit dem Formular E 30 oder im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden und beträgt im Jahr 2025:

Mit einem Kind: 601 Euro (2024: 572 Euro)
Mit zwei Kindern: 813 Euro (2024: 774 Euro)
Mit drei Kindern: 1.080 Euro (2024: 1.029 Euro)
Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 267 Euro (2024: 255 Euro)

Nähere Informationen:

bmf.gv.at
Online-Rechner zum Familienbonus Plus auf finanz.at



Aktuelle Informationen zu den OÖ Familienförderungen

- Auf der Homepage des Familienreferates des Landes OÖ unter familienkarte.at. Hier ist auch das Online-Antragsformular zu finden.
- Telefonische Auskünfte zur OÖ Familienkarte: 0732 / 7720-18771.
- Telefonische Auskünfte zu den Familienförderungen: 0732 / 7720-18772.
- Der kostenlose Newsletter der OÖ Familienkarte, welcher 14-tägig erscheint und über die Highlights der OÖ Familienkarte informiert, kann auf familienkarte.at abonniert werden.
- Der kostenlose Elternbildungs-Newsletter kann auf familienkarte.at abonniert werden. Mit dem Newsletter für Elternbildungsveranstaltungen erhält man einmal im Monat eine übersichtliche Auflistung der Veranstaltungen im Wohnbezirk, bei denen die Elternbildungsgutscheine eingelöst werden können.

familienkarte.at



Familie

